



www.apis-ev.de

Apis e.V.

Verein zur Förderung der Bienenkunde der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Apis e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, all die Pläne zu verwirklichen, welche aufgrund von Personalmangel oder knapper Kassenlage nicht verwirklicht werden können.

- Ziele:**
- Information und Bildung im Bereich der Bienenkunde
 - Verbreitung von imkerlichen und allgemein bienenkundlichen Fachkenntnissen
 - Durchführung von Forschungsvorhaben
 - Anlage, Pflege und Unterhalt von bienenkundlichen Einrichtungen

Projekte:

1. www.die-honigmacher.de: Die Internetseite, die Interessierte und Anfänger in das Themengebiet der Imkerei einführt und Lust auf mehr macht.
2. www.imkerakademie.de: das Portal für bienenkundliche Lehrgänge in NRW und RLP
3. www.apis-ev.de: Portal für den Förderverein und die Bienenkunde der LWK NRW
4. Infobrief Bienen@Imkerei: Anfinanzierung und Versand über E-Mail
5. Bienen-Gesundheits-Mobil (BiG-Mobil) zur Desinfektion von Faulbrutständen
6. Apis-Verkaufswagen zur Verkaufs- und Präsentationsschulung sowie für Ausstellungen und Messen.
7. Apisticus-Tag Münster, Imkermesse in der Speicherstadt, Via Miele: Sicherung der finanziellen Abwicklung

Mitgliedsbeitrag / Jahr:

ordentliches Mitglied:	16,00 €
Schüler, Studenten, Azubis:	8,00 €
Vereine, Firmen:	31,00 €

Bankverbindung für Spenden: APIS e.V.
Volksbank Münster eG
BLZ: 401 600 50
Konto Nr.: 600 905 701

Der Verein ist gemeinnützig, Spenden sind steuerlich absetzbar.

Fordern Sie weitere Informationen und Anmeldeunterlagen an:

APIS e.V.
c/o Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bienenkunde
Nevinghoff 40, 48147 Münster
Tel 0251/2376-663 Fax 0251/2376-551
E-Mail apis-ev@lwk.nrw.de web www.apis-ev.de

Honigbuch

für die Dokumentation der Honigvermarktung

und für die gesetzliche Loskennzeichnung

Beginn der Aufzeichnung:

Abschluss der Aufzeichnung:

3 Grundlagen der Los-Kennzeichnung für Honig

Ab dem 23 Juni 1993 ist die Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) in Kraft. Als Los bezeichnet man eine Verkaufseinheit (Charge, Partie, Serie) ein und desselben Lebensmittels.

Schleudert ein Imker an einem Tag mehrere Kübel Honig, so stellen diese ein „Los“ dar und erhalten eine spezielle Nummer (z.B. L 1/2007). Die Nummer setzt sich aus L für „Los“, 1 für die erste Schleuderung und 2007 für das Erntejahr zusammen. Die nächste Schleuderung wird mit der Losnummer „L 2/2007“ gekennzeichnet.

Der Sinn der Regelung ist, die angebotene Ware besser identifizieren zu können. Wird z. B. ein Glas Honig beanstandet, kann anhand der Losnummer die gesamte Partie zurückgerufen werden. Imker die Honig an Abfüllstellen oder Erzeugergemeinschaften verkaufen oder Honig zur weiteren Verarbeitung weitergeben, sind von der Los-Kennzeichnung befreit.

Imker sind von der Loskennzeichnung befreit, wenn der Honig direkt an Erzeugergemeinschaften oder Abfüllstellen abgegeben wird oder in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers abgefüllt wird, bzw. wenn die Abfüllung „im Hinblick auf die alsbaldige Abgabe an den Verbraucher“ im Haus erfolgt und dort abgegeben wird.

4 Los-Kennzeichnungs-Verordnung

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022)

(BGBl. III 2/125-40-52)

Zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher und tabakrechtlicher Bestimmungen vom 22.2.2006 (BGBl. I S. 444, 448)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1 Kennzeichnungspflicht

(1) Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich

nicht deutlich von anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt.

§ 2 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

§ 1 gilt nicht für

1. Agrarerzeugnisse, die unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb

- a) an Lager-, Aufmachungs- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbracht werden,
- b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden,

- c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden;

2. Lebensmittel, die erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher, wobei dem Verbraucher Gaststätten, Einrichtungen mit gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Lebensmittel zum Verbrauch innerhalb der Betriebsstätte beziehen, gleichstehen, verpackt und dort abgegeben werden;

3. Lebensmittel, die lose an den Verbraucher abgegeben werden;

4. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Einzelfläche weniger als 10 cm² beträgt;

5. Lebensmittel, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum unverlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist;

6. Lebensmittel, deren Kennzeichnung mit der Angabe des Loses

- a) in der Verordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- b) in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes geregelt ist;

7. Speiseeis-Einzelpackungen.

§ 3 Art der Kennzeichnung

Die Angabe nach § 1 Abs. 1 muss gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Lebensmitteln in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett;

2. bei anderen Lebensmitteln auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

§ 4 Unberührtheitsklausel

Rechtsvorschriften, die für bestimmte Lebensmittel eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende oder zusätzliche Kennzeichnung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig in Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Lebensmittel in den Verkehr bringt, die entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

§ 6 Übergangsvorschriften

(1) Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 1993 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Getränke in Dauerbrandflaschen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1996 ohne die Angabe nach § 1 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

